

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Dezember · 12/2007



Alle Jahre wieder

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

56. Jahrgang

Wissen

Beratungshilfe – ein Problem nicht nur für Betroffene

Dan Mechtel



In letzter Zeit häufen sich im Land Berlin die Fälle, in denen bedürftigen Bürgern durch die Amtsgerichte generell Beratungshilfe versagt wird. Über die Ursachen

kann man nur mutmaßen. Offensichtlich scheint es aber so zu sein, dass das Land Berlin einerseits auf diese Art und Weise den Kostendruck in der Justizverwaltung abbauen möchte, andererseits wohl meint, auf diese Weise die Erfolgsquote in sozialrechtlichen Angelegenheiten einzudämmen. Sozialsenatorin Heidi Knake-Werner bestätigte in einer kleinen Anfrage vor dem Abgeordneten-

haus Berlin, dass ca. 40% aller Widerspruchs- und Klageverfahren gegen die hiesigen Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II, in Berlin „JobCenter“ genannt, erfolgreich sind. Die Tendenz der eingehenden Klagen vor dem Sozialgericht Berlin ist stark steigend. Die dortigen Richter weisen immer wieder darauf hin, dass viele der Klagen sich bereits dadurch erledigen würden, wenn die einzelnen „JobCenter“ ihren „Kunden“ schlicht erklären könnten, was in den Bescheiden geregelt ist.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass immer mehr Betroffene im Wust ihrer Bewilligungs-, Änderungs-, Aufhebungs- oder Erstattungsbescheide den Überblick verlieren und zur Klärung ihrer Angelegenheiten anwaltlichen Beistand suchen. Dem ist nahezu immer ein endloser Schriftverkehr mit dem jeweiligen „JobCenter“ vorausgegangen, der sich regelmäßig dadurch auszeichnet, dass der Betroffene individuell seine Situation schildert und entweder gar keine Antwort erhält oder aber eine völlig unpassende aus Textbausteinen gefertigte. Nicht umsonst empfiehlt es sich deshalb (so z.B. der Paritätische Wohlfahrtsverband), gegen diese unverständlichen Bescheide Widersprüche einzulegen. Die oben zitierte Erfolgsquote kann dazu nur ermutigen.

In der Vergangenheit wurde für diese Fälle nach dem Gesetz über Beratungshilfe auch in Berlin Beratungshilfe gewährt. Dies ist seit ca. einem halben

Jahr anders. Sollte das Zusammentreffen dieser - nur ablehnenden - Entscheidungen der Berliner Amtsgerichte mit den politischen Aussagen der Sozialsenatorin und der Sozialrichter Zufall sein? Merkwürdig ist es allemal...

Problemstellung

Was also ist Beratungshilfe? „Beratungshilfe wird einkommensschwachen Bürgern gewährt, welche eine anwaltliche Rechtsberatung bzw. eine außergerichtliche anwaltliche Vertretung benötigen.“ So jedenfalls steht es in einem mit Stand Juli 2007 herausgegebenem Schreiben des Präsidenten des Amtsgerichts Wedding, das an allen Berliner Amtsgerichten an Beratung suchende Bürger verteilt wird.

Dem ist so zunächst zuzustimmen. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 Beratungshilfegesetz ist ferner normiert, dass die Wahrnehmung dieser Rechte nicht mutwillig sein darf. Nun aber wird es spannend, denn dabei dürfen an die „Mutwilligkeit“ nach einhelliger Rechtsprechung und Literatur keine überhöhten Anforderungen geknüpft werden. Mutwilligkeit ist dann gegeben, wenn eine verständige vermögende Partei ihre Rechte nicht in gleicher Weise verfolgen würde (vgl. Schneider/Wolf, RVG Rn., § 1 BerHG m.w.N.). Die Berliner Amtsgerichte nun überdehnen diesen Begriff der Mutwilligkeit ins Maßlose, was letztlich dazu führt, dass den Rechtssuchenden ihr Justizgewährungsanspruch (Art. 19 IV GG) verloren geht.

Ist der Berliner Justiz hier eigentlich bewusst, dass sie massiv in die Grundrechte der ohnehin schon einkommensschwachen und damit nahezu rechtlosen Berliner Bürger eingreift? Dies mag in einem Rechtsstreit „Hinz“ gegen „Kunz“ noch angehen, in den hier angesprochenen Fällen jedoch geht es um die nackte Existenz der Betroffenen; ist der Gegner doch das jeweilige „JobCenter“! In dem bereits zitierten Schreiben des Präsidenten des AG Wedding heißt es hierzu: „Grundsätzlich kann vom Bürger zunächst verlangt werden, dass er sich mit dem entsprechenden Gegner selbst in Verbindung setzt.“

Sachverständigen-Büro Holger Wortha

Immobiliengutachter HypZert für finanzwirtschaftliche Zwecke
Zertifizierung auf Grundlage der ISO/IEC 17024

Wertermittlung in Berlin und Brandenburg für

Standardimmobilien:

- Wohn- und Gewerbeimmobilien
- Grundstücke (Bauland, Bauerwartungsland)

Spezialimmobilien:

- Gaststätten, Hotels
- Autohäuser, Fachmärkte
- Freizeitimmobilien
- Lager- und Logistikobjekte

Wesendahler Str. 11 · 15345 Altlandsberg
Telefon: 033438-15403 · Telefax: 033438-15404
Mobil: 0178-5101010 · mail@wortha.de

Mitglied im Verband der vereidigten Sachverständigen e.V. Berlin und Brandenburg

Einmal von der Frage abgesehen, ob man dies wirklich verlangen kann – schließlich lässt sich der Angeklagte auch nicht vom Staatsanwalt vertreten –, ist dies in 99 % der Fälle tatsächlich auch geschehen.

Dann allerdings folgt ein bemerkenswerter Satz: „Gerade bei Behörden klären sich viele Angelegenheiten dann auch ohne anwaltlichen Beistand.“ Hier überschreitet der Amtsgerichtspräsident deutlich seine Kompetenzen. Für sich genommen mag der Satz sogar zutreffend sein, im Kontext führt er zu grotesken Ergebnissen.

Auswirkungen

So wurde einer meiner Mandanten nach vorangegangenem endlosen Schriftverkehr mit dem „JobCenter“ Treptow-Köpenick vom Rechtspfleger (!) des Amtsgerichtes Treptow-Köpenick wieder zum „JobCenter“ geschickt, und zwar mit der Bemerkung, er möge dort doch in der Widerspruchsstelle (!) vorsprechen und sein Anliegen selbst vortragen. Ganz davon abgesehen, dass ein Rechtspfleger eines Amtsgerichtes einen solchen Hinweis nicht zu erteilen hat, zeugt dieses doch auch von vollständiger Ahnungslosigkeit und Weltfremdheit. Mein gutgläubiger Mandant tat im Übrigen, wie ihm geheißen, kaufte sich für € 2,10 einen BVG-Fahrschein und fuhr mit der Straßenbahn zum „JobCenter“. Dort wurde er, wie nicht anders zu erwarten, regelrecht ausgelacht, als er dort sein Begehren vortrug und überdies noch anfügte, man habe ihm dies im Amtsgericht Treptow-Köpenick so aufgetragen.

Selbstverständlich kommt der normale „Kunde“ im JobCenter über den Empfangsbereich nicht hinaus; allenfalls gelangt er zu seinem Sachbearbeiter in der Leistungsabteilung, jedoch niemals zu seinem Widerspruchssachbearbeiter in der Rechtsabteilung! Nicht umsonst sind gerade von diesen Mitarbeitern Telefon- und Faxnummern auf den entsprechenden Bescheiden gelöscht und stattdessen die wundervolle

0180....-Telefonnummer des sog. „Callcenters“ der Berliner „JobCenter“ angegeben!

Unser Mann setzte sich also wieder in die Straßenbahn, nachdem er für weitere € 2,10 einen BVG-Fahrschein erworben hatte und fuhr zum Amtsgericht Köpenick zurück. Nachdem er dort erzählt hatte, wie es ihm ergangen war, erhielt er erstaunlicherweise einen Beratungshilfeschein.

In einem anderen Fall, in dem das Amtsgericht Köpenick die Beratungshilfe ganz ablehnt, schreibt es mir folgenden interessanten Satz: „Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass, sofern der Rechtsanwalt der Auffassung sein sollte, dass eine anwaltliche Vertretung erforderlich ist, einen Antrag auf Übernahme seiner Kosten bei der Behörde zu stellen hat, § 63 SGB X.“

Einmal davon abgesehen, dass dieser



Praxis-Workshops für jeden Rechtsanwalt

- | | |
|------------|---|
| 16.01.2008 | Juristische Recherchen im Internet |
| 18.01.2008 | Elektronischer Rechtsverkehr Neuerungen ab 2008 |
| 23.01.2008 | Spracherkennung - DRAGON 9.51 |
| 30.01.2008 | ELO - Dokumentenmanagementsystem |
| 31.01.2008 | Neue Elektronische Signaturkarten- Schlüssel ab 2008 |



Öffnungszeiten Mo. - Fr. 8.00 bis 18.00 Uhr

Satz grammatikalisch nicht ganz korrekt sein dürfte, ist er inhaltlich mehr als abenteuerlich. § 63 SGB X regelt die Kostenerstattung im erfolgreichen Widerspruchsverfahren. Dazu wäre ein solches zunächst einmal einzuleiten. Allein die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Widerspruches wird dem Beratungshilfesuchenden allerdings verwehrt. Hier handelt es sich demnach in der Sache um nichts anderes als um die Einführung eines Erfolgshonorars im Beratungshilferecht durch einen Rechtspfleger des Amtsgerichtes Köpenick!

Der Anwalt soll selbst entscheiden, ob die Sache erfolgversprechend ist und auch nur dann Widerspruch einlegen. Dann bekommt er ja seine Gebühren vom „JobCenter“ ersetzt. Anderenfalls gibt es für den Betroffenen auch keine Beratungshilfe.

Auf Nachfrage bei den (hier namentlich bekannten) Rechtspflegern des Amtsgerichtes Köpenicks wurde meinen Mandanten erklärt, dass diese Rechtspfleger ihr neues Wissen auf einer Schulung der Senatsjustizverwaltung erworben hätten, auf der den Rechtspflegern aller Berliner Amtsgerichte der Umgang mit Beratungshilfeantragstellern beigebracht worden sei. Tendenz: Anwälte verdienen eh schon zu viel und brauchen daher kein Geld aus der Justizkasse; und wer von Hartz IV lebt, mag sich gefälligst selbst helfen und braucht keinen Anwalt.

Gleiches gilt im Übrigen auch bei der Schuldnerberatung und privatem Insolvenzverfahren. Dort wird Mandanten an den Amtsgerichten ständig mitgeteilt, dass sie bitte eine „kostenlose“ - also schon durch die Öffentlichkeit finanzierte - Schuldnerberatung aufzusuchen hätten und die Tätigkeit des Anwaltes im Rahmen der Schuldenbereinigung grundsätzlich nicht von der Beratungshilfe erfasst ist. Warum es nach dieser Auffassung die Nummern 2504-2507 des VV RVG überhaupt noch gibt, will sich mir dann nicht mehr erschließen.

Dass dies kein Randproblem ist, zeigen im Übrigen die Zahlen: Allein in meinem Heimatbezirk Treptow-Köpenick sind von 230.000 Einwohnern etwa 32.000 direkt von „Hartz IV“ betroffen, also Mitglieder von so genannten Bedarfsgemeinschaften. Dies entspricht einem Siebentel der Bevölkerung. All diese Menschen haben Anspruch auf Beratungshilfe, der ihnen, - wie es scheint, gewollt und systematisch - verwehrt wird.

Fazit

Daraus folgt, dass hier eine gesellschaftliche und politische Diskussion geführt werden muss. Die Handhabung dieser Materie ist von Rechtspfleger zu Rechtspfleger unterschiedlich. Es ist unsere Aufgabe als Anwälte, hier eine möglichst einheitliche Position zu beziehen

und nicht von Einzelfall zu Einzelfall mit dem jeweiligen Rechtspfleger zu streiten. Ganz offensichtlich ist es ja so - dies haben die Nachfragen ergeben - dass den betreffenden Rechtspflegern diese neue Verfahrensweise „von oben eingetrichtert“ worden ist.

Das Ergebnis freilich ist fatal: Denen, die ohnehin schon

nichts zum Leben haben - denn sonst würden sie nicht Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) beziehen - wird nun auch noch der Zugang zur Justiz verwehrt. Ich darf an dieser Stelle daran erinnern, dass auch Anwälte Organe der Rechtspflege sind (§ 1 BRAO). Vielleicht könnte gerade durch anwaltliche Beratung eine unnütze Klageflut bei den Sozialgerichten vermieden werden. Vielleicht aber sollten die Berliner „JobCenter“ auch einfach nur ihre Arbeit vernünftig erledigen und Bescheide erlassen, die die Menschen auch verstehen.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Forum

Ist die betriebliche Altersvorsorge wirklich empfehlenswert?

Thomas Zahn, LL.M.

In Heft 10/2007 fand sich auf Seite 342 der Hinweis, dass über den Gruppenvertrag zwischen dem Berliner Anwaltsverein und der Deutschen Anwalt- und Notarversicherung (DANV) besonders günstige Direktversicherungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Berliner Anwaltskanzleien abgeschlossen werden können. Im Beitrag wurde - insoweit völlig zutreffend - darauf hingewiesen,



| Unter neuer Anschrift | |
|---|--|
|  <p>Office-Management für Rechtsanwalts- und Notarkanzleien</p>  <p>ReNo Consult</p> | <p>Kompetente Unterstützung in vielen Bereichen, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Sachbearbeitungen • Notariatswesen • Kanzlei-Organisation • Personal-Management • Seminare und Coaching |
| <p>Birgit Scholten</p> | <p>Hirschwechsel 14 14532 Kleinmachnow</p> <p>Telefon 033203 / 88 52 04 Telefax 033203 / 88 52 05 mobil 0172 / 24 34 788 info@reno-consult.de</p> |